

## HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

### Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

#### Einführung eines Rücknahmeabschlags für das Sondervermögen „Capricorn Global Multifund“

Die HANSAINVEST hat Absatz 3 des § 5 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens „Capricorn Global Multifund“ dergestalt geändert, dass ein Rücknahmeabschlag von bis zu 3,0 % des Anteilwertes eingeführt wird. Des Weiteren wurden in § 3 Abs 1 S. 1 Unterscheidungsmerkmale für Anteilklassen aufgenommen und vor § 3 (Anteilklassen) eine übergeordnete Überschrift „ANTEILKLASSEN“ eingefügt. Überdies gab es redaktionelle Änderungen in der Präambel, in § 2 Abs. 1 bis 6, in § 3 Abs. 5, in § 7 Abs. 2 S. 1 und Absatz 4, in der Überschrift des § 8 sowie in § 8 der Besonderen Vertragsbedingungen selbst.

Die Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen wurden mit Schreiben vom 06. Mai 2010 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2010 in Kraft.

Nachstehend finden Sie die geänderten Abschnitte der Besonderen Vertragsbedingungen abgedruckt.

Hamburg, den 19. Mai 2010

Die Geschäftsleitung.

#### Capricorn Global Multifund

### „Besondere Vertragsbedingungen“

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **Capricorn Global Multifund**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

[...]

#### § 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen und die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat sind anzurechnen.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und 7 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

[...]

## ANTEILKLASSEN

### § 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

[...]

5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

[...]

### „§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

[...]

3. Ein Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3,0 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.“

[...]

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § 7 Ausschüttung

[...]

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

[...]

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

## **§ 8 Thesaurierung**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklasse im Sondervermögen anteilig wieder an.

[...]“.